

Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen auf der Basis von bürgerschaftlichem Engagement

(Richtlinie vom 20.03.2007 in der Fassung der 4. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024)

1. Grundsätze und Förderziele

Die Stadt Wolfsburg unterstützt nachdrücklich das Engagement von ehrenamtlich Tätigen zum Wohl der Allgemeinheit. Die vorliegende Richtlinie soll den persönlichen Einsatz zur Realisierung von Unternehmungen stärken, die bei Durchführung durch die Kommune oder andere Träger vielfach aufgrund von finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden könnten. Die Stadt Wolfsburg stellt zu diesem Zweck Mittel als Hilfe zur Selbsthilfe im jeweiligen Haushaltsjahr bereit, um eine noch größere Anzahl derartiger Projekte zu ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Projekte beziehen sich auf das Stadtgebiet Wolfsburg, es sei denn, die Institution ist stadtübergreifend tätig und es liegt ein besonderes Interesse der Stadt Wolfsburg an der Realisierung vor. Dies ist gesondert zu begründen.

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung längerfristig dienender Güter nicht geringfügigen Wertes im Bestand des Antragstellers/der Antragstellerin notwendig sind.

Förderfähig sind die vorstehend genannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gebäuden.

Die Förderung beschränkt sich auf Projekte, die keine Folgekosten für den städtischen Haushalt auslösen. Sie wird nur einmalig seitens der Stadt Wolfsburg pro Projekt gewährt.

Eine Förderung mit Mitteln aus diesem Fonds ist ausgeschlossen,

- wenn die Maßnahme öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.
- wenn mit der Maßnahme eine Gewinnerzielung beabsichtigt wird.
- wenn die/der Empfänger*in der Fördermittel im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die/der Empfänger*in für ein gleichartiges Projekt im vorherigen Kalenderjahr bereits eine Förderung aus dem Fonds erhalten hat.
- wenn die Maßnahme regelmäßiger Natur ist und damit einer Dauerförderung gleichkommt. Als Dauerförderung im Sinne dieser Richtlinie gilt die vierte Beantragung eines gleichartigen Projektes.
- wenn für die Maßnahme bereits ein städtischer Zuschuss gezahlt wurde/wird oder wenn für denselben Zweck aufgrund anderer Regelungen eine städtische Förderung nicht möglich ist.

3. Höhe der Fördermittel

Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Über die Bezuschussung einer Maßnahme entscheidet bis zur Wertgrenze von einschließlich 10.000 € die Verwaltung, darüber hinaus unter Einbeziehung des jeweiligen Ortsrates der Verwaltungsausschuss.

Die Zuwendung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Ein angemessener Eigenanteil der Antragsteller*innen ist Voraussetzung. In Besonderheiten eines Projekts begründete Ausnahmen sind möglich.

4. Empfänger*innen der Fördermittel

Antragsberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen.

Gefördert werden vornehmlich Projekte von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen und die von eingetragenen -nicht politischen- Vereinen organisiert werden, deren Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Wolfsburg aufweist. Zum Nachweis ist grundsätzlich eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt beizufügen. In besonderen Fällen kann auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verzichtet werden, wenn sich aus der Satzung des Antragstellers erkennen lässt, dass ein gemeinnütziger Zweck erreicht werden soll. Unmittelbare städtische Einrichtungen scheidet als Zuschussempfänger aus.

Ein Antrag durch mehrere Antragsteller*innen oder fördermittelgebende Organisationen ist nicht möglich.

5. Verfahren

Die Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme (hierzu zählen z.B. auch Vertragsabschlüsse) schriftlich oder digital zu beantragen bei der:

Stadt Wolfsburg
Stabsstelle Ehrenamt
Porschestraße 49 38440 Wolfsburg
E-Mail: engagiert@stadt.wolfsburg.de.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist der Maßnahmenbeginn möglich.
Das Antragsformular wird online auf der städtischen Website bereitgestellt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine detaillierte Projektbeschreibung,
- eine Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten,
- eine Finanzierungsübersicht (dabei ist der eigene und der ggf. über Drittmittel finanzierte Anteil konkret anzugeben),
- sowie eine schriftliche Vorstandsentscheidung der Institution, die eine Realisierungsabsicht des Projektes in Selbsthilfe dokumentiert.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder deren Höhe haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen erfolgt die Bezuschussung jeweils nach Baufortschritt Zug um Zug. Eine enge Kooperation mit den jeweils fachlich zuständigen Geschäftsbereichen der Stadt Wolfsburg ist verpflichtend.

Nach Abschluss des Projektes ist ein geeigneter Nachweis über die antragsgemäße Verwendung des Zuschusses zu führen. Die Fördermittel sind zu erstatten, wenn sie nicht im Rahmen der antragsgemäßen Fördermaßnahme verwendet werden oder ein entsprechender Nachweis trotz Fristsetzung nicht geführt wurde.

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Wolfsburg zurückzuführen.

Mit der Annahme der Zuwendung verpflichten sich die Empfänger*innen der Mittel, bei einer Berichterstattung /Öffentlichkeitsarbeit auf die städtische Förderung hinzuweisen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den 20.12.2024

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann